

Satzung

über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

vom 20.01.2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) erlässt der Markt Ronsberg folgende **Satzung**:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet im Markt Ronsberg.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten und festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Abweichende Abstandsflächentiefe in Industrie- und Gewerbegebieten

Zur Erhaltung der Wohnqualität in der angrenzenden Wohnbebauung und zur Wahrung des Ortsbildes, beträgt die Abstandsfläche in folgenden Gebieten – abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO – 0,25 H, mindestens jedoch 3 m:

1. Im Bebauungsplan „Nord-Ost“ innerhalb des 8 m breiten, in der Anlage „rot“ gekennzeichneten Bereichs entlang der nördlichen Grundstücksgrenze von FINr. 30 der Gemarkung Ronsberg (Industriegebiet der Firma Huhtamaki).
2. Im Bebauungsplan „Nord-Ost“ innerhalb des 8 m breiten, in der Anlage „rot“ gekennzeichneten Bereichs im Gewerbegebiet entlang der östlichen Grundstücksgrenze von FINr. 194/2 der Gemarkung Ronsberg (ehem. Bully-Gelände).

§ 4 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Ronsberg, den 20. Januar 2021



Sturm
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 20.01.2021

